

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des
Strafrechts (6. StrRG)**

Punkt 17 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 152 a StGB)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 152 a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren" durch die Wörter "Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter "von drei Monaten bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "von sechs Monaten bis zu zehn Jahren" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 15. MAI 1997

...

Begründung:

Die Umgestaltung des § 152 a StGB führt zu einer Angleichung an § 146 StGB. Der Unrechtsgehalt des in § 152 a StGB in der Fassung des Entwurfs pönalisierten Verhaltens entspricht damit dem der Geldfälschung. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist es erforderlich, auch den Strafraum anzugleichen.